

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Dritte Kammer — vom 13. November 2002 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Dottor Giorgio Emanuele Mauri gegen Ministero della Giustizia (Justizministerium)

(Rechtssache C-250/03)

(2003/C 200/18)

Das Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Dritte Kammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 13. November 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Juni 2003, in dem Rechtsstreit Dottor Giorgio Emanuele Mauri gegen Ministero della Giustizia (Justizministerium) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Vorschriften des Vertrages, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften den Schutz der gemeinschaftlichen Grundsätze des Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung sanktionieren, in dem Sinne auszulegen, dass die nationale italienische Regelung und insbesondere Artikel 22 des Königlichen Decreto-Legge Nr. 1578 vom 27. November 1933, der den Zugang zur Ausübung der wirtschaftlichen beruflichen Tätigkeit bei Gericht einem vorherigen Staatsexamen unterwirft, für das zur Beurteilung der beruflichen Eignung und Befähigung den örtlichen leitenden Organen der berufsständischen Kammer, der die in dem betreffenden Gebiet bereits tätigen Wirtschaftsteilnehmer angehören, eine weitreichende Befugnis zuerkannt wird, [mit dem Vertrag unvereinbar und daher rechtswidrig sind?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil der Cour administrative (Großherzogtum Luxemburg) vom 3. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Ministre de l'Economie (Wirtschaftsminister) gegen die Gesellschaft amerikanischen Rechts Millenium Pharmaceuticals Inc., vormals Cor Therapeutics Inc.

(Rechtssache C-252/03)

(2003/C 200/19)

Die Cour administrative (Großherzogtum Luxemburg) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 3. Juni 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Juni 2003, in dem Rechtsstreit Ministre de l'Economie (Wirtschaftsminister) gegen die Gesellschaft amerikanischen Rechts Millenium Pharmaceuticals Inc., vormals Cor Therapeutics Inc., um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stellt eine von den schweizerischen Behörden erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen eine erste Genehmigung für

das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutz-zertifikats für Arzneimittel dar ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 2.7.1992, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 1. April 2003 in dem Rechtsstreit CLT-UFA S.A. gegen Finanzamt Köln-West

(Rechtssache C-253/03)

(2003/C 200/20)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 1. April 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Juni 2003, in dem Rechtsstreit CLT-UFA S.A. gegen Finanzamt Köln-West, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Ist Art. 52 i.V.m. Art. 58 EG-Vertrag dahin gehend auszulegen, dass es gegen das Recht auf freie Niederlassung verstößt, wenn der von einer ausländischen EU-Kapitalgesellschaft im Jahr 1994 durch eine Zweigniederlassung in Deutschland erzielte Gewinn einer deutschen Körperschaftsteuerbelastung von 42 v.H. (= sog. Betriebsstättensteuersatz) unterliegt, obwohl
 - der Gewinn nur mit 33,5 v.H. deutscher Körperschaftsteuer belastet worden wäre, wenn eine in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Tochterkapitalgesellschaft der ausländischen EU-Kapitalgesellschaft ihn erzielt und bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 voll an die Muttergesellschaft ausgeschüttet hätte,
 - der Gewinn zwar zunächst mit deutscher Körperschaftsteuer in Höhe von 45 v.H. belastet worden wäre, wenn die Tochterkapitalgesellschaft ihn bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 thesauriert hätte, sich die Körperschaftsteuerbelastung aber im Fall einer vollständigen Ausschüttung nach dem 30. Juni 1996 nachträglich auf 30 v.H. vermindert hätte?
- Muss der Betriebsstättensteuersatz, falls er gegen Art. 52 i.V.m. Art. 58 EG-Vertrag verstößt, für das Streitjahr auf 30 v.H. herabgesetzt werden, um den Verstoß zu beseitigen?